

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 1318), mit dem das Burgenländische Vergaberechtsschutzgesetz geändert wird (Zahl 19 - 819) (Beilage 1357).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Vergaberechtsschutzgesetz geändert wird, in ihrer 43. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 25. November 2009, beraten.

Landtagsabgeordneter Brenner wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Brenner den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. Ebenso stellte er einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf mit dem vom Berichterstatter gestellten Abänderungsantrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Vergaberechtsschutzgesetz geändert wird, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Brenner beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 25. November 2009

Der Berichterstatter:

Brenner eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

Der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,

Kolleginnen und Kollegen zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Vergaberechtsschutzgesetz geändert wird, Zl. 19-819.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage wird wie folgt abgeändert:

1. In der Ziffer 3 wird im § 2 Abs. 5 Z 4 die Wortfolge „Z 3 zur Unwirksamklärung des Widerrufs“ durch die Wortfolge „Z 1 und 3 zur Unwirksamklärung des Widerrufs gemäß § 16a“ ersetzt.

2. In der Ziffer 21 wird im § 16a in der Einleitung nach dem Ausdruck „§ 2 Abs. 5 Z 3“ die Wortfolge „sowie bei Verfahren im Unterschwellenbereich im Anschluss an eine Feststellung gemäß § 2 Abs. 5 Z 1“ eingefügt.

Eisenstadt, am 25. November 2009